



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 27.05.2024
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-011.058-1/4

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Burgauberg-Neudauberg, Abwasserbeseitigungsanlage.
Erweiterung der Ortskanalisation im Bereich Turrer, BA07;
wasserrechtliche Überprüfung gemäß §121 WRG 1959;

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14.09.2022, Zl. A4/WA.K-10162-26, wurde der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Ortskanalisation im Bereich Turrer (BA07), erteilt.

Von der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg wurde, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt „ABA Neudauberg, Erweiterung Turrer BA 07“, DI Mikovits & Partner GmbH, GZ: 436/2020, Februar 2024), die Fertigstellung dieses Projektes angezeigt.

Hierüber wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde gemäß §121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) und den §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023) eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 16. Juli 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **09:30 Uhr** im Sitzungssaal der **Gemeinde Burgauberg-Neudauberg Höhenstraße 4, in 7574 Neudauberg-Burgauberg**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Stiegelmar

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 313, sowie beim Gemeindeamt der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>